

Kulturförderung der Stadt Heilbronn

Förderrichtlinien



Inhalt

03	Kulturpolitische Leitlinien
03	Fördermöglichkeiten
03	Rechtsanspruch
04 – 05	Förderschwerpunkte
06 – 07	Zuschussempfänger
06 – 07	Finanzierungsarten
08 – 09	Antragsverfahren
08 – 09	Beschlussfassung
08 – 09	Evaluation/Verwendungsnachweis
08 – 09	Rückforderung
08 – 09	Inkrafttreten
10	Impressum/Kontakt

Kulturpolitische Leitlinien

1. Heilbronn ist eine traditionsbewusste und aufgeschlossene Kulturstadt, in der kulturelles Erbe und zeitgenössisches Kulturschaffen tragende Säulen der Stadtgesellschaft sind, geformt von städtischen Kultureinrichtungen ebenso wie von Freier Szene, Vereinen, Initiativen und Kirchen, Kultur- und Kreativwirtschaft und einer Vielzahl an Künstlerinnen und Künstlern sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern.
2. Kulturarbeit in Heilbronn leistet einen elementaren Beitrag zur Stadtentwicklung und hat in den angrenzenden Bereichen Bildung, Inklusion, Integration und Soziales, Stadtmarketing und Tourismus sowie Wirtschaft wichtige Verbündete und Partner auf Augenhöhe.
3. Heilbronn ist eine Stadt im Aufbruch – Kulturpolitik, Kultureinrichtungen, Kulturschaffende und Kulturverwaltung leisten ihren Beitrag dazu, indem sie die gegenwärtigen Herausforderungen annehmen und, wo erforderlich, Gewohntes in Frage stellen und zeitgemäße Lösungen finden.
4. Kulturförderung in Heilbronn zielt darauf ab, Frei- und Ermöglichungsräume für Kunst und Kultur zu schaffen, indem zeitgemäße und transparente Förderschwerpunkte, -kriterien, -instrumente und -verfahren entwickelt werden.
5. Kulturarbeit und Kulturentwicklung bedeuten, in Heilbronn gemeinsam zu gestalten und Synergien freizusetzen über die Grenzen von Trägerschaften und Sparten hinweg. Offenheit, Wertschätzung und regelmäßiger Austausch sind dafür die gegenseitigen Voraussetzungen.
6. Die Diversität der Heilbronner Stadtgesellschaft ist Gradmesser für das Streben nach Begegnung und Teilhabe. Ernstgemeinte Partizipation endet dabei nicht bei der Angebotsgestaltung für bestimmte Zielgruppen, sondern bezieht die Heilbronner Bürgerinnen und Bürger mit ein.

Grundlage der Förderrichtlinien ist die am 13.11.2018 vom Gemeinderat beschlossene Kulturkonzeption.

Fördermöglichkeiten

Die Stadt Heilbronn fördert Kunst und Kultur in drei verschiedenen Säulen:

- **Strukturförderung**
- **Impulsförderung**
- **Förderung für musizierende Vereinigungen**

Eine Basisförderung im Bereich musizierende Vereinigungen und die Strukturförderung schließen sich gegenseitig aus.

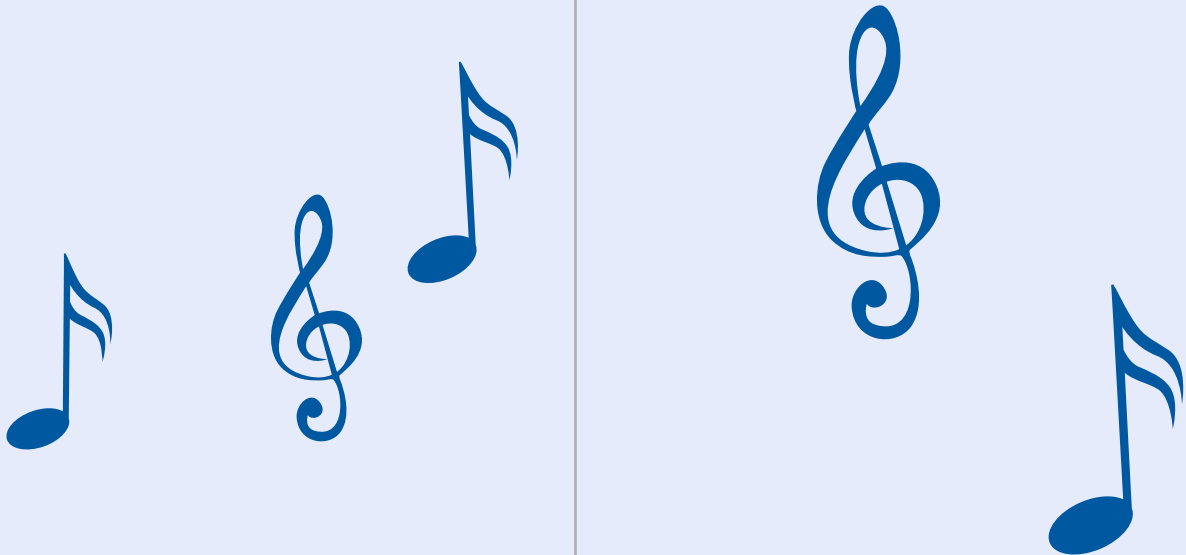
Die Förderung des Württembergischen Kammerorchesters, der Heilbronner Ortskartelle, der Volkshochschule Heilbronn gGmbH, der Jugendkunstschule, der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie sowie des Bundes der Vertriebenen ist von den vorliegenden Kulturförderrichtlinien ausgenommen und wird vom Gemeinderat im Rahmen des städtischen Haushaltsplanverfahrens entschieden.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise gewährt. Voraussetzung ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Heilbronn entsprechende Mittel bereitstehen.

Diese Förderrichtlinie ersetzt alle bisherigen verwaltungsinternen Regelungen zur allgemeinen Förderung von Kunst und Kultur.

Zuwendungsarten	Strukturförderung	Impulsförderung		Förderung musizierender Vereinigungen	
	Die Strukturförderung ist eine institutionelle Förderung. Sie dient der Grundsicherung von Kultureinrichtungen, um deren Betriebsfähigkeit zu gewährleisten.	Die Impulsförderung umfasst mit der Projekt- und Konzeptförderung zwei Fördersäulen. Die Stadt Heilbronn verfolgt damit das Ziel, Impulse für eine vielfältige und dynamische Kulturlandschaft zu setzen.		Die Förderung unterstützt die musizierenden Vereinigungen finanziell und ideell, um das musikalische Erbe der Musikstadt Heilbronn zu bewahren und durch neue, innovative Impulse zu erweitern. Sie umfasst die zwei Säulen - Basisförderung für musizierende Vereinigungen - Projektförderung für musizierende Vereinigungen	
Förderschwerpunkte	Förderungswürdig sind ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen, gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Zusammenschlüsse, - die einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung der Heilbronner Bürgerinnen und Bürger und des Umlands leisten - und - die mit renommierten Künstlern und Kulturschaffenden zusammenarbeiten oder Nachwuchsförderung betreiben - und - die kulturelle Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche leisten und Teilhabe fördern und zusätzlich mindestens drei der folgenden Kriterien erfüllen: - die das kulturelle Erbe der Stadt Heilbronn repräsentieren und vermitteln, - die in ihrer Programmatik zeitgemäße und aktuelle Ansätze berücksichtigen, - die sich programmatisch mit gesellschaftlichen Kernfragen auseinandersetzen, - die grundsätzlich barrierefreie Zugänge zu Kunst und Kultur schaffen und Inklusion fördern, - deren Arbeit Impuls-/Modellcharakter für die Kulturentwicklung innerhalb der Stadt Heilbronn hat, - die dazu beitragen, Heilbronn regional und überregional als Kulturstadt zu profilieren.	<u>Projektförderung</u> Es werden ausschließlich Projekte gefördert, - die singulär in Heilbronn sind und/oder einen Programmhöhepunkt markieren und zusätzlich mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: - die auf besonders aktuelle Fragen der Stadtentwicklung und gesellschaftspolitische Herausforderungen reagieren, - die kooperativ angelegt sind und Synergien freisetzen (d. h. sparten-, träger- oder sektorenübergreifend), - die Partizipation (also die aktive Teilnahme) vorsehen und Bürgerinnen und Bürger zur Mitgestaltung des kulturellen Produktionsprozesses ermächtigen, - die bislang weniger erreichte Zielgruppen adressieren. Sich wiederholende Projekte über 2.500 Euro können erneut beantragt werden. Voraussetzung ist eine programmatische Weiterentwicklung des ursprünglich geförderten Projekts, z. B. (Vermittlungs-)Angebote für neue Zielgruppen, Bespielung alternativer Orte, neue Kooperationen etc. <u>Konzeptförderung</u> Gefördert werden in diesem Rahmen Vorhaben über einen Zeitraum von max. zwei Jahren. Kulturschaffende erhalten die Möglichkeit, mit neuen Formaten zu experimentieren. Besonders förderungswürdig sind Vorhaben mit Modellcharakter, - welche die Diversität der Heilbronner Bevölkerung abbilden, - die (öffentliche) Räume erschließen und/oder bestehende Räume alternativ bespielen ("Dritte Orte"), - die sich kritisch mit Megatrends wie zum Beispiel der Digitalisierung auseinandersetzen und Anwendungen in die Produktion, Vermittlung und Kommunikation von Kunst und Kultur erproben.		<u>Basisförderung für musizierende Vereinigungen</u> Förderungswürdig sind Vereinigungen, - die wesentlich zur musikalischen Grundversorgung der Heilbronner Bürgerinnen und Bürger beitragen - oder - die das musikalische und kulturelle Erbe der Stadt repräsentieren.	<u>Projektförderung für musizierende Vereinigungen</u> Es werden Projekte gefördert, - die Heilbronn regional und überregional als Kultur- und Musikstadt profilieren und - die Nachwuchsförderung und/oder musikalische Bildungsarbeit für Kinder und Jugendliche leisten - oder - die bislang weniger erreichte Zielgruppen adressieren - oder - die zeitgemäße und aktuelle Ansätze berücksichtigen.



Zuwendungsart	Strukturförderung	Impulsförderung		Förderung musizierender Vereinigungen	
Zuwendungsempfänger	Antragsberechtigt sind - gemeinnützige Einrichtungen, gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Zusammenschlüsse, • deren Angebote überwiegend in Heilbronn stattfinden, • die mindestens drei aufeinanderfolgende Jahre eine Kultur-Projektförderung der Stadt Heilbronn erhalten haben und sich mit einem regelmäßigen kulturellen Programm (mindestens sechs unterschiedliche Veranstaltungen bzw. mindestens vier verschiedene Ausstellungen pro Jahr) etabliert haben, • die einen Finanzierungsbedarf nachweisen können, der nicht aus verfügbaren (d. h. nicht zweckgebundenen) Mitteln (Kapital inklusive Rücklagen) gedeckt werden kann. Die Bildung von zweckgebundenen und freien Rücklagen ist im Einzelfall zu betrachten. Verfügbare Mittel bis zur Höhe der Aufwendungen für sechs Monate sind noch akzeptabel, werden jedoch einer individuellen Prüfung unterzogen und bei der zukünftigen Förderentscheidung entsprechend dem Kulturausschuss und Gemeinderat als Entscheidungsgrundlage vorgelegt. Vom Antragsteller wird erwartet, - dass er verantwortungsvoll mit den ihm zugeteilten Mitteln wirtschaftet, - dass er sich um Drittmittel (z. B. Fördermittel von Land, Bund, Spenden und Sponsorengelder) bemüht und Eigenmittel (z. B. Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge) zur Finanzierung des Vorhabens vorrangig einsetzt, - dass er in Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Heilbronn hinweist, - dass er auf Wunsch der Stadt einmal jährlich grundsätzlich kostenlos bei städtischen Veranstaltungen mitwirkt.	Antragsberechtigt sind - Vereine, Einrichtungen, andere Zusammenschlüsse und Einzelpersonen oder - Akteure aus der Kultur- und Kreativwirtschaft; diese können grundsätzlich dann gefördert werden, wenn das Vorhaben klar abgrenzbar ist vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird. Eine Strukturförderung schließt eine Impulsförderung nicht aus. Anträge von nicht strukturgeforderten Antragstellern werden jedoch vorrangig behandelt. Vom Antragsteller wird erwartet, - dass er verantwortungsvoll mit den ihm zugeteilten Mitteln wirtschaftet, - dass er sich um Drittmittel (z. B. Fördermittel von Land, Bund, Spenden und Sponsorengelder) bemüht und Eigenmittel (z. B. Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge) zur Finanzierung des Vorhabens einsetzt, - dass er in Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Heilbronn hinweist.		Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände und gemeinnützige Dachorganisationen, - die seit mindestens drei Jahren in Heilbronn ansässig sind, - deren Angebot in Heilbronn stattfindet, - die mindestens 20 aktive erwachsene oder mindestens zehn jugendliche Mitglieder bis einschließlich 25 Jahren haben und - die einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 30 EUR pro Jahr erheben (Dachverbände sind von diesem Mindestbetrag ausgenommen). Das aktuelle Verzeichnis der als förderfähig anerkannten Chöre, Musik- und Gesangvereine ist online unter www.heilbronn.de/kulturfoerderung einsehbar. Vom Antragsteller wird erwartet, - dass er verantwortungsvoll mit den ihm zugeteilten Mitteln wirtschaftet, - dass er in Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Heilbronn hinweist, - dass er eine Mitwirkungsbereitschaft und Unterstützung der Stadt hinsichtlich der Aufgaben der Stadt im Bereich Kulturförderung zeigt (z. B. Rückgabe Erhebungsbögen etc.).	Antragsberechtigt sind Vereine, Chöre, Orchester, Projekt- und Kooperationsveranstaltungen. Vom Antragsteller wird erwartet, - dass er verantwortungsvoll mit den ihm zugeteilten Mitteln wirtschaftet, - dass er sich um Drittmittel (z. B. Fördermittel von Land, Bund, Spenden und Sponsorengelder) bemüht und Eigenmittel (z. B. Eintrittsgelder, Teilnahmebeiträge) zur Finanzierung des Vorhabens einsetzt, - dass er in Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die Stadt Heilbronn hinweist, - dass er eine Mitwirkungsbereitschaft und Unterstützung der Stadt hinsichtlich der Aufgaben der Stadt im Bereich Kulturförderung zeigt (z. B. Rückgabe Erhebungsbögen etc.).
Finanzierungsart	Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, d. h. ein Betrag in bestimmter Höhe wird bewilligt. Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben verbleiben dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben.	Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung Projektförderung Die Förderung orientiert sich an den Gesamtkosten für das Vorhaben, beträgt jedoch höchstens 10.000 EUR. Ein Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Veranstaltung/des Projekts vorzulegen. Konzeptförderung Die Förderung orientiert sich an den Gesamtkosten für das Vorhaben, beträgt für ein Jahr jedoch höchstens 5.000 EUR und für zwei Jahre höchstens 10.000 EUR. Für die auf zwei Jahre angelegte Konzeptförderung kann einmalig ein Folgeantrag für maximal zwei weitere Jahre gestellt werden. Die Förderung beträgt dann für die weiteren zwei Jahre maximal 50 Prozent der ursprünglichen Förderung.		Die Zuwendung erfolgt als Mietkostenzuschuss - Kostenlose Bereitstellung von städtischen Räumen für den Übungsbetrieb (Verrechnung über Sachleistungszuschuss). - Mietzuschuss für angemietete Proberäume oder Zuschuss zu vereinseigenen Proberäumen (maximal 5,80 EUR/Std.), maximal jedoch die tatsächlichen Kosten, für vereinseigene Räume maximal 1.500 EUR/Jahr. Jugendförderzuschuss - 20 EUR je aktives Mitglied bis einschließlich 25 Jahre. Dirigentenzuschuss Zuschuss für qualifizierte Dirigenten - für aktive Chöre, Musikvereine (400 EUR/Jahr), - zusätzlich für Jugend-Chöre/-Orchester mit Jugendlichen bis einschließlich 25 Jahren (400 EUR/Jahr). Jubiläumszuschuss *(siehe Seite 9) - 10 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens. Für kulturelle Vereinigungen, die als e. V. organisiert sind, gilt diese Regelung entsprechend.	Die Zuwendung erfolgt als Fehlbetragsfinanzierung - für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr und Organisation, - für Veranstaltungen und/oder Projekte mit einem Kostenaufwand von mindestens 2.000 EUR, - nur Ausgaben für den musikalischen Bereich sind förderfähig, Repräsentationskosten werden nicht übernommen, - der Zuschussbetrag beträgt 25 Prozent der Ausgaben jedoch insgesamt maximal 5.000 EUR pro Jahr und Organisation. Festbetragsfinanzierung - für die im Projekt Nachwuchsförderung Blasmusik aufgenommenen Vereine auf Grund eines Nachwuchsförderkonzeptes, - der Zuschussbetrag beträgt max. 100 Prozent der Ausgaben insgesamt jedoch maximal 14.800 EUR/Jahr für die Nachwuchsförderung Blasmusik.

Zuwendungsart	Strukturförderung	Impulsförderung		Förderung musizierender Vereinigungen	
Antragsverfahren	Für die Förderung gelten folgende Antragsfristen: Der Antrag auf Strukturförderung muss vom Antragsteller spätestens bis zum 31. März für die folgende Haushaltsperiode eingereicht werden. Bei der Beantragung sind der Kulturverwaltung ein Finanzierungsplan und ein Konzept vorzulegen, das plausibel Auskunft über die Ziele, Strategien und Maßnahmen der nächsten mindestens zwei Jahre gibt. Für den Antrag ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden.	Für die Förderung gelten folgende Antragsfristen: Der Antrag auf Impulsförderung ist grundsätzlich bis 31. Oktober für Maßnahmen des Folgejahres bzw. bis 31. März für Maßnahmen des laufenden Jahres zu stellen. Über kurzfristig eingereichte Anträge entscheidet die Kulturverwaltung nach Mittelverfügbarkeit. Für den Antrag ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden.		Für die Förderung gelten folgende Antragsfristen: Der Antrag auf Basisförderung für musizierende Vereinigungen muss vom Antragsteller bis 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden. Für den Antrag ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden. Voraussetzung für den Mietkostenzuschuss ist die vorherige Zustimmung der Stadt. * Nicht förderfähige Vereine erhalten einen Jubiläumszuschuss in Höhe von 50 Prozent des Zuschusses der förderfähigen Vereine – also 5 EUR/Jahr anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens.	Für die Förderung gelten folgende Antragsfristen: Der Antrag auf Projektförderung für musizierende Vereinigungen muss vom Antragsteller bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden. Für den Antrag ist das von der Kulturverwaltung bereitgestellte Formular zu verwenden.
Beschlussfassung	Die Vergabe der Strukturförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Strukturförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel. Die Kulturverwaltung übernimmt die verwaltungsmäßige, betriebswirtschaftliche und fachliche Beurteilung der Anträge und formuliert eine Entscheidungsempfehlung. Anschließend werden die Anträge durch den Kulturausschuss vorberaten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.	Die Vergabe der Impulsförderung erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Impulsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel, die durch den Gemeinderat beschlossen wurden. Über Anträge auf Impulsförderung entscheidet ab einer Projektsumme in Höhe von 2.500 EUR eine eigens gebildete Jury. Über Anträge mit einer Projektsumme unter 2.500 EUR sowie kurzfristige Anträge entscheidet die Kulturverwaltung. Die Jury setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern mit entsprechender kultureller Sachkompetenz zusammen und schließt Personen aus Heilbronn mit ein; des Weiteren sind die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent sowie die Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamts Mitglieder der Jury. Die Jury wird zweimal jährlich, jeweils nach den Vergaberunden, einberufen und vergibt die vom Gemeinderat für diesen Bereich bewilligten Gesamtmittel.		Die Vergabe der Vereinsförderung für musizierende Vereinigungen erfolgt im Rahmen der im Haushalt für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Gesamtmittel. Über Anträge entscheidet die Kulturverwaltung.	
Evaluation/Verwendungsnachweis	Förderungen sind zu evaluieren. Erwartet wird eine Bilanz/ein Jahresabschluss sowie ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten, zur Nachfrage und zur Zielerreichung umfasst.	Einzelförderungen ab einem Volumen von 2.500 EUR sind zu evaluieren. Erwartet wird ein aussagekräftiger Bericht, der Aussagen zu Mitteleinsatz (Personen/Sachmittel), Angeboten und zur Nachfrage (erreichte Zielgruppen) sowie zur Zielerreichung umfasst.		Die geforderten Kriterien sind durch Belege nachzuweisen.	Die Veranstaltungen/Projekte sind anhand einer Einnahme-/Ausgaberechnung abzurechnen. Ein standardisierter Evaluationsbogen ist nach der Veranstaltung ausgefüllt einzureichen. Inhalt: - definierte Ziele - Besucherzahl - Programm - Nachweis über Öffentlichkeitsarbeit - Einschätzung der erreichten Ziele.
Rückforderung	Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Heilbronn insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.			Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49 und 49a LVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Eine Rückzahlung der gewährten Fördermittel kann die Stadt Heilbronn insbesondere im Falle der Nicht- bzw. nicht sachgemäßen Verwendung der gewährten Zuwendungen, der Nichtvorlage der Mittelverwendungsnachweise sowie der Übermittlung von unrichtigen Angaben verlangen.	
Inkrafttreten	Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 20.03.2020 beschlossen und sind erstmals am 01.01.2021 in Kraft getreten. Sie wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2022 modifiziert und gelten in dieser Fassung ab 01.01.2023.			Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 20.03.2020 beschlossen und sind erstmals am 01.01.2021 in Kraft getreten. Sie wurden per Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2022 modifiziert und gelten in dieser Fassung ab 01.01.2023.	

Antragsformulare:

Download unter www.heilbronn.de/kulturfoerderung

Notizen:

[illegible]

KONTAKT:

Dr. Heike Denscheilmann
Leiterin Kulturabteilung
Telefon 07131 56-2415

Cornelia Foß
Struktur- und Impulsförderung
Telefon 07131 56-3166

Janine Haller
Förderung musizierender Vereinigungen
Telefon 07131 56-4743

IMPRESSUM

Herausgeber

Stadt Heilbronn Dezernat III, Schul-, Kultur- und Sportamt
Marktplatz 11, 74072 Heilbronn

Fotos

Titelbild: Kunstverein Heilbronn e.V., Andreas Veigel

Auflage

04/2020 (350)

Heilbronner

Kultur

genieße **N**

